

**VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU**  
für die Stadt Bad Ems  
AZ:  
**3 DS 17/ 0153**  
Sachbearbeiter: Herr Wallek

13.11.2025

## **VORLAGE**

Gremium	Status	Datum
<b>Hauptausschuss Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>25.11.2025</b>
<b>Stadtrat Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	<b>02.12.2025</b>

### **Beschluss über die Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2022**

#### **Sachverhalt:**

#### **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems; Neufassung der Anlage 1 zur vorbezeichneten Satzung**

Durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems vom 13.01.2021, wurden für die zur Veranlagung benötigten Umsätze nicht aus dem Vorvorjahr, sondern aus dem Erhebungsjahr zu Grunde gelegt. Daher mussten die Vorteils- und Gewinnsätze auch erneut für das Erhebungsjahr ermittelt werden. Die Grundlage zur Gewinnsatzermittlung bildet die Richtsatzsammlung, welche erst Ende des Folgejahres veröffentlicht wird.

Es ist der Erlass einer Änderungssatzung zur bestehenden Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages erforderlich, die auch die Anlage 1 zur Satzung unter Berücksichtigung der neuen Vorteils- und Gewinnsätze neu fasst. (Anlage 1)

#### **Kalkulation zum Tourismusbeitrag für das Jahr 2022**

Die Stadt Bad Ems erhebt seit 2017 einen Tourismusbeitrag im Sinne des § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG RP) hat mit seinem Urteil vom 19.12.2018 – 6 C 11698/17 – zum neuen Tourismusbeitrag nach § 12 KAG entschieden, dass der Hebesatz des Tourismusbeitrags gerichtlich nur dann beurteilt und ggf. als rechtmäßig anerkannt werden kann, wenn eine zumindest nachträgliche Berechnung ergibt, dass das mit diesem Hebesatz erzielte Beitragsaufkommen die gesetzlich zulässigen Aufwendungen nicht übersteigt. Diese nachträgliche Berechnung muss aber – so das OVG RP erstmals im o.g. Urteil – dem Stadtrat

bekannt sein und von ihm als Grundlage für den Beitrags(-hebe-)satz ausdrücklich gebilligt worden sein. Das ist eine wesentliche Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung, nach der bei Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen eine auf den Haushaltsplan gestützte Berechnung der Verwaltung genügte, sofern sich daraus eine deutliche Unterdeckung der umlagefähigen Aufwendungen ergab.

Aufgrund dieser Anforderungen der Rechtsprechung hat die Verwaltung, wie bereits in den vergangenen Jahren in fachlichem Austausch mit Rechtsanwalt Elmenhorst, für das Jahr 2022 die anliegende Kalkulation erstellt. (Anlage 2)

Nach Überprüfung des Beitragshebesatzes 2022 durch die anhängende Kalkulation bleibt schlussendlich festzuhalten, dass der Beitragshebesatz im zulässigen Rahmen liegt und keine überhöhte Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2022 (5 %) gegeben ist.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) wird beschlossen.**
- 2. Die vorgelegte „Tourismusbeitragskalkulation Stadt Bad Ems 2022“ wird zur Kenntnis genommen und als Grundlage für den Beitragssatz (5 %) gebilligt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister